

Email vom 7.10.2020 von Herrn Kugel

Sehr geehrte Frau Walkam,

hinsichtlich ihrer Fragen, Anregungen und Einwände nehme ich soweit es meiner Zuständigkeit entspricht gerne Stellung.

Grundsätzliches:

Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit besitzt insbesondere auch nach WRRL hohe Priorität. In der Rotach sind wir hierbei schon sehr weit fortgeschritten und haben in den letzten 15 Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt die bis an die Kreisgrenze zu unseren Nachbarn in Ravensburg reichen. Es besteht derzeit lediglich noch ein Hindernis im Deggenhausertal bei Urnau das noch umgebaut werden muss.

Bei der Betrachtung der Ökologischen Durchgängigkeit dient uns die Seeforelle als sogenannte Leitfischart. Dadurch dass die Seeforelle als Maßstab für die Durchgängigkeitsthematik herangezogen wird, ist auch sicher gestellt, dass insgesamt die ökologische Durchgängigkeit für viele andere (man kann sagen alle) im Wasser lebenden Organismen gewährleistet wird. Dies gilt unter anderem auch z.B. für die Groppe (die meines Wissens nach auch unterhalb des Rundelwehres vorkommt) oder auch Steinkrebse.

Beachten müssen wir auch, dass die Rampe dann auch den „gefahr- und schadlosen“ Abstieg von Wasserlebewesen (insbesondere natürlich für Fische) ermöglicht. Bisher wurde immer das Augenmerk auf die Aufstiegsanlagen gerichtet, zukünftig werden wir zusammen mit allen Beteiligten die Abstiegsanlagen an der Rotach umsetzen.

Zu 1.1

Diese Variante beinhaltet den Abbruch des denkmalgeschützten Wehrkörpers. Ein Erhalt des Wehres und ein „Vorbeilegen“ der Rotach in östlicher Richtung ist aus Platzgründen nicht möglich und deshalb auch in dieser Variante nicht aufgeführt. In diesem Bereich befindet sich auch der Allmannsweiler Bach (inzwischen mit Biber) und eine Abwasserleitung. Die Kosten für diese beschriebene Variante sind hoch und der Abbruch des Wehres ist nicht möglich. In der Abwägung kann somit diese Variante nicht umgesetzt werden.

Zu 1.2

Es muss zwischen einer einer Absturzhöhe und einer Wasserspiegellagendifferenz unterschieden werden. Groppen können Bauwerke oder Schwellen als Hindernis (mit entsprechender Absturzhöhe) nicht überwinden. Eine Wasserspiegellagendifferenz dagegen stellt für Wasserlebewesen kein Hindernis dar. Die Strömungsgeschwindigkeiten liegen unter den vorgegebenen Maximalwerten der Fischereiaufsichtsbehörde. Diese Geschwindigkeit beziehen sich außerdem lediglich auf die definierten Schlitze in den Steinriegeln. Es gibt bei Steinriegeln je nach Wasserdargebot des Gewässer immer mehrere Stellen in solchen Riegeln die dann für Organismen durchwanderbar sind. Eine

Rampe (Sohlgleite) ist aus gewässerfachlicher Sicht die optimalste Lösung für alle Organismen hinsichtlich der ökologischen Durchwanderbarkeit. Der bisheriger bestehende Fischpass (Umgehungsgerinne) dagegen ist für Organismen selektiv, das bedeutet dass dieser nicht für alle Organismen durchwanderbar ist oder nur bedingt durchwanderbar ist.

Zu 1.3

Die Seeforelle als heimische Art lebt seit jeher mit anderen heimischen Arten in einem Gewässersystem. Die Seeforelle ist kein „neuer“ oder eingewanderter Organismus im Gewässer welcher ein ökologisches Gleichgewicht stört oder zerstört (wie z.B. der Signalkrebs). Auch bisher ist es der Seeforelle möglich am Rundelwehr aufzusteigen wenn auch unter erschwerten Umständen und wie bereits erwähnt auch hier selektiv. Aufsteigende Seeforellen werden bisher jedes Jahr an der Rainachmühle zurückgehalten und abgefischt und zum IFS gebracht um die Jungfische dann wieder in unseren Gewässern auszusetzen. Es wird also lediglich auch die Durchwanderbarkeit für die Seeforelle verbessert aber zusätzlich wie bereits erwähnt auch für andere Wasserorganismen.

Zu 2.1

Der Biber lebt derzeit nachweislich im Allmansweiler Bach ca. 100m oberhalb des Rundelwehres. Sicher wird er sich dann auch in diesem Bereich in der Rotach aufhalten. Inzwischen gibt es einen guten Biberbestand auch in der Rotach. Durch die Maßnahme wird der Biber nicht beeinträchtigt. Hierzu kann ihnen aber auch unser Naturschutz im Hause Auskunft geben.

Zu 3.

Weitere Maßnahmen am Allmansweiler Bach sind nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Stadt FN engagiert sich jedes Jahr mit gewässerökologischen Maßnahmen auf ihrer Gemarkung. Ihre Anregungen können hier selbstverständlich für zukünftige Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Zu 4.

Die Maßnahme dient grundsätzlich der Verbesserung der gewässerökologischen Fauna und Flora in der Rotach.

Zu 5.

Ökopunkte wurden für das Umgehungsgerinne nicht vergeben. Für die jetzige Maßnahme gibt es in Abstimmung mit dem Naturschutz Ökopunkte. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an dieser Stelle ist für die Stadt FN eine freiwillige Maßnahme. Für das Genehmigungsverfahren hat aber diese Fragestellung keine Auswirkung.

Ihre weiteren Anregungen und Einwände kann ihnen unser Naturschutz im Hause beantworten.

Falls sie noch Fragen zu meinen Ausführung haben dürfen sie mich gerne telefonisch kontaktieren.

Mit freundlichem Gruß

[portal]

Thomas Kugel

Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Amt für Wasser- und Bodenschutz

Landratsamt Bodenseekreis

Albrechtstraße 77, Raum Z 416

88045 Friedrichshafen

E-Mail: thomas.kugel@bodenseekreis.de

Telefon: +49(0)75 41/2 04 - 5145

Fax: +49(0)75 41/2 04 – 7145

www.bodenseekreis.de

Email vom 30.11.2020 von Frau Göggel:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie begrüßen im Prinzip den Umbau des Wehres in eine Raue Rampe, haben mit Ihrer Stellungnahme vom 28.09.2020 aber auf weitere Aspekte hingewiesen, die nicht ausreichend dargelegt wurden. Diese Aspekte wurden daraufhin noch nachgeprüft bzw. ergänzt und nachgereicht. Ergänzend zur E-Mail von Hr. Kugel vom 07.10.2020 möchten wir Ihre weiteren Fragen beantworten und auf Ihre Einwände eingehen.

1.2 Sie führen aus, dass die Groppe möglicherweise die Raue Rampe nicht überwinden kann. Wie bereits von Hr. Kugel aufgeführt, muss zwischen einer Absturzhöhe und einer Wasserspiegellagendifferenz unterschieden werden. Wasserspiegelhöhenversätze zwischen den Becken von 13 cm bedeuten nicht, dass dort jeweils Abstürze mit 13 cm Höhe entstehen, sondern dass diese Höhe strömend überwunden wird. Dieses Maß wurde schon bei vielen Fischaufstiegen angewandt und kann auch von der Groppe überwunden werden.

1.3 Sie vermissen, die Abwägung von pro und contra der Förderung der Seeforelle. Ergänzend zur Stellungnahme von Hr. Kugel hat die Durchgängigkeit möglichst naturnahe Verhältnisse zum Ziel. So lange durch eine Maßnahme keine vorhersehbaren gravierenden unnatürlichen Artenverschiebungen entstehen (z.B. durch unnatürliche und durch die Maßnahme nicht beeinflussbare Umstände, oder die Einwanderung von Neozooen), ist das zu akzeptieren. Unnatürliche Artenverschiebungen sind bei der planmäßigen Umsetzung der Maßnahme nach der fachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörde nicht zu erwarten.

2.1 Biber

Ihnen fehlen Aussagen zum Biber völlig. Der Biber ist mittlerweile allgegenwärtig und weiter stark in Ausbreitung begriffen. Die Vorprüfungen haben dazu bislang keine Aussage getroffen. Wenn Biberbau oder –burg nicht direkt betroffen sind, liegt nach der fachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Das Entstehen von Bau oder Burg ist bis zur Umsetzung der Maßnahme zu verhindern (Auflage). Bauzeitliche Störungen im Biberrevier werden nach der fachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörde durch temporäres Ausweichen kompensiert. Spätere Störungen durch den Besucherverkehr werden teilweise toleriert oder diese Bereiche durch den Biber gemieden.

Der Besucherverkehr wird sich nach der Auskunft der Stadt Friedrichshafen durch die Maßnahme nicht verändern (siehe unten). Die Stadt Friedrichshafen hat hierzu ergänzt, dass der Biber sich im Allmannsweiler Bach angesiedelt hat und hier hat er auch an verschiedenen Stellen Dämme errichtet. Termine mit dem Biberberater haben nach Aussage der Stadt Friedrichshafen stattgefunden. In der Rotach holt er sich oberhalb des Rundelwehres seine Nahrung, eine Burg oder einen Damm hat er im Baustellenbereich nicht gebaut bzw. gibt es hier auch keinerlei Ansätze. Der versuchte Einstau mittels Gehölzaufbau im bestehenden Umgehungsgerinne wird bisher bereits unterbunden, um die Funktion zu erhalten. Dies ist mit dem Biberberater abgestimmt.

2.2 Sie fragen, wie das geschützte Feldgehölz entlang der Rotach während der Bauphase und später bei Besucherverkehr vom und zum Steg geschützt wird. Die Planung wurde nachgebessert und die nachfolgenden Ausführungen der Stadt Friedrichshafen wurden von der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert. Der Lageplan mit der Darstellung des Biotops ist beigefügt und wurde von der Stadt Friedrichshafen wie folgt erläutert:

Das entlang der Rotach ausgewiesene Feldgehölz besteht im Bereich der Verlegung des Allmannsweiler Baches aus Weidenstockausschlägen und verschiedenen Sträuchern (s. angehängte Fotos). Die gesamte Böschung wurde in früheren Jahren mit Steinen gesichert (s. Fotos), da im Untergrund ein Kanal verläuft. Das vorhandene Biotop hat sich im Zuge der Sukzession über die Jahre dort ausgebildet. Die jetzt vorhandene Vegetation wird sich auch nach der Maßnahme durch Sukzession wieder einstellen, bzw. wird bei Bedarf mit Steckhölzern gefördert, ein zusätzlicher Ausgleich ist somit nicht erforderlich. Der wertvollere Bestand befindet sich im südlichen Teil des Biotopes, in diesen wird nicht eingegriffen. Weitere Ausführungen zum Besucherverkehr siehe unten.

2.3 Sie bemängeln, dass UV- und FFH-Vorprüfung sich nur auf die dort genannten Anhang-Arten konzentrieren. Nur national geschützte Arten werden hier nicht bearbeitet.

Der zukünftige Besucherverkehr wird sich nach Aussage der Stadt Friedrichshafen aufgrund der bestehenden Wegesituation nicht erhöhen, da auch zukünftig nur der bestehende Trampelpfad den größten Teil des Weges ausmacht (Restfläche bestehender Unterhaltungsweg) und die Situation somit gleich bleibt. Es werden nach Auskunft der Stadt Friedrichshafen keine zusätzlichen Besucherströme angezogen, da ein ausgewiesener und ausgebauter Weg auch zukünftig nicht geplant ist. Die baubedingten Auswirkungen werden als gering angesehen, da aufgrund der benötigten Baustellenzufahrten das Gehölz im Bereich der Baustelle im Winter entfernt wird und sich die Brutstätten (Einzelflächen) temporär über den Sommer auf die südlich und nördlich entfernten Gehölze beschränken. Diese können im Zuge der Baumaßnahme bei Bedarf abgesperrt werden.

2.3.2 Zauneidechse

Ihnen fehlen Aussagen in den Planunterlagen über die Zauneidechsen. Die Zauneidechsenkartierung ergab nach Auskunft der Stadt Friedrichshafen ein Vorkommen nördlich des Rundelwehres, im Bereich der besonnten Hänge mit den Gehölzflächen und angrenzenden offenen Böden. Hier haben sie ein ideales Habitat mit den unterschiedlichen Anforderungen ihres Lebensraumes. Aus fachlicher Einschätzung werden sich die Tiere nicht weiter südlich in die schattigen Bereiche bewegen, da sie dort baustellenbedingt flüchten bzw. aufgrund fehlender lockerer Böden und fehlender Lebensraumqualität sich dort nicht vermehren bzw. die Flächen nicht als neuen, dauerhaften Lebensraum nutzen. Bei Bau im Sommer (Auflage der Entscheidung) werden die Tiere flüchten. Offene Bodenstellen nach dem Bau sind temporäre, Steine der Riegelrampe bleibende Wärmestellen für die Eidechsen.

2.3.3 Perla burmeisteriana

Auch über die Perla burmeisteriana fehlen Ihnen Aussagen in den Planunterlagen. Die Fundpunkte, liegen auf der gesamten Gewässerlänge verteilt, so dass durch eine Aufwertung der Durchgängigkeit erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Es werden nach der fachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörde keine Stofffrachten geändert. Sedimentbeschaffenheit an den bisherigen Standorten dürften sich nicht maßgeblich ändern, Sauerstoffgehalt und Temperatur auch nicht negativ beeinflusst werden. Dass möglichst wenig Sediment mobilisiert und abgeschwemmt wird und die Bauzeit im Sommer mit den geringsten Auswirkungen werden als Auflagen Bestandteil der Entscheidung sein.

Die Umweltverträglichkeits-Vorprüfung und die FFH-Vorprüfung wurden entsprechend überarbeitet (siehe Anlage).

2.4 Steg

Nach Auskunft der Stadt Friedrichshafen wurde Ihnen bei einem gemeinsamen Ortstermin mitgeteilt, dass der in Fließrichtung linksufrige Bereich des Wehres nicht durch zusätzliche Wegemaßnahmen überplant wird. Es bleibt bei dem bestehenden Unterhaltungsweg und dem anschließenden Trampelpfad ohne weitere Infrastruktureinrichtungen. Lediglich eine kleine Stegkonstruktion über den Allmannsweiler Bach wird errichtet, um auch zu Unterhaltungszwecken eine Zugänglichkeit in dem Bereich zu erhalten, da der jetzige Steg von der Straßenseite (in Fließrichtung rechtsufrig) entfällt. Die Bezeichnung „Besuchersteg“ ist deshalb irreführend.

Eine rechtliche Grundlage für weitere Forderungen wird von der Seite der unteren Naturschutzbehörde nicht gesehen. Eine zusätzliche Beleuchtung ist durch die Stadt Friedrichshafen nicht geplant. Dies wird zudem als Auflage Bestandteil der Entscheidung sein.

3. Sie empfehlen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation des Allmannsweiler Baches über den neuen Anschluss an die Rotach hinaus. Der weitere Verlauf des Allmannsweiler Baches ist entsprechend der Ausführungen von Hr. Kugel nicht Bestandteil der Planung. Ihre Anregungen können jedoch für weitere, künftige Maßnahmen berücksichtigt werden.
4. Die Aussagen zu betroffenen Tierarten scheinen Ihnen auf einer zu dünnen Grundlage zu stehen. Der beantragte Gewässerausbau hat eine Verbesserung des Gewässerzustandes zum Gegenstand. Die

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist ein angestrebtes Ziel der Wasserrahmenrichtlinie und besitzt hohe Priorität. Eine UVP- und FFH-Vorprüfung des limnologisch versierten Büro Dr. Fürst ist Bestandteil der Genehmigungsplanung der Stadt Friedrichshafen.

Der Fischereiverband ist dem Bauvorhaben gegenüber sehr positiv gestimmt. Auch die untere Naturschutzbehörde begrüßt das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht sehr. Die Herstellung der Durchgängigkeit ist ein allgemein akzeptiertes und angestrebtes Ziel und dient der Verbesserung der gewässerökologischen Flora und Fauna in der Rotach.

5. Bezüglich Ihrer Nachfrage zur Vergabe von Ökopunkten verweisen wir auf die Antwort von Hr. Kugel. Die Vergabe von Ökopunkten ist jedoch nicht Bestandteil des Antrags der Stadt Friedrichshafen für die wasserrechtliche Plangenehmigung der Maßnahme.

6. Ihres Erachtens fehlt eine Betrachtung des Zusammenwirkens mit weiteren Vorhaben am FFH-Gebiet Rotach, z. B. Hochwasserschutzmaßnahmen, usw. Die Vorprüfung ergab keine erhebliche Beeinträchtigung der Zusammenwirkung, allein schon die zeitlichen und räumlichen Aspekte der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen lassen auf keine erhebliche Beeinträchtigung schließen. Das prüfrelevante Vorhaben stellt für sich betrachtet eine Aufwertung dar und führt nicht im Zusammenwirken zu erheblichen Beeinträchtigungen. Daraus kann keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Anregungen und gehen davon aus, dass durch die Ergänzungen und durch die entsprechenden Auflagen der Entscheidung Ihre Fragen beantwortet wurden und keine Einwendungen mehr gegen die von Ihnen ebenfalls im Prinzip begrüßte Maßnahme zum Umbau des Wehres in eine Raue Rampe bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Göggel

Ina Göggel

Amt für Wasser- und Bodenschutz, Sachgebiet Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Landratsamt Bodenseekreis

Albrechtstraße 77, Zimmer Z 417

88045 Friedrichshafen

E-Mail: ina.goeggel@bodenseekreis.de

Telefon: 07541 204-5604

Fax: 07541 204-7604

www.bodenseekreis.de